

Stadt Mirow

Staatlich anerkannter Erholungsort

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage Mi 113/19

Anlagen: 1
Einreicher: Christian Kubanke
Fachbereich: Sachgebiet Bauen und
Objektverwaltung
Status: öffentlich

Eingereicht am: 14.11.2019

Seiten: 1

Beschlusstitel:

Voranfrage: Nutzungsänderung Wohnanlage in eine Ferienwohnanlage ca. 4-5 FEWO in Fleether Mühle (Flur 1, Flst 5/4)

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Nutzungsänderung einer Wohnanlage in eine Ferienwohnanlage ca. 4-5 FEWO in Mirow, Fleether Mühle (Fleeth, Flur 1, Flst. 5/4) wird nicht erteilt.

Finanzierungsvorschlag:

<i>Kostenstelle/Kostenträger/Sachkonto</i>	<i>Haushaltsjahr</i>	<i>Soll</i>	<i>Ist</i>
<i>Bemerkungen: keine finanziellen Auswirkungen</i>			

Begründung:

Das beantragte Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 1/2016 – Fleether Mühle, welcher sich derzeit noch in der Aufstellungsphase befindet. Eine Beurteilung nach § 33 BauGB ist nicht möglich, da die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt sind.

Somit befindet sich das Vorhaben im Außenbereich. Eine Beurteilung erfolgt nach § 35 Abs. 2 BauGB. Ein Vorhaben ist hier zulässig, wenn seine Ausführung und Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt.

Öffentliche Belange, die durch ein Vorhaben im Außenbereich beeinträchtigt werden können, werden im § 35 Abs. 3 BauGB beispielhaft aufgeführt.

Im vorliegenden Fall liegt eine solche Beeinträchtigung vor. Mit der Zulassung des Vorhabens würde hinsichtlich einer Vorbildwirkung eine unkontrollierte Zersiedelung der Außenbereichslandschaft eingeleitet. Dieses ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht vereinbar.

Somit ist das beantragte Vorhaben planungsrechtlich nicht zulässig.

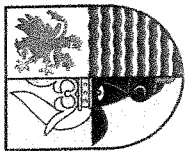
Sollte der Landkreis MSE bei seiner Prüfung feststellen, dass der B-Plan den Stand nach § 33 BauGB erreicht hat, könnte dem Vorhaben aus Sicht der Gemeinde zugestimmt werden.

	Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Ö/N	Vertreter		Abstimmungsergebnis				Zuständigkeit
				gew.	anw.	ja	nein	enth.	ausg.	
1	Ausschuss für Bau, Planung, Wirtschaft und Landwirtschaft	14.01.2020	Ö							Vorberatung
2	Haupt- und Finanzausschuss	28.01.2020	N							Entscheidung

Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 KV MV

Henry Tesch
Bürgermeister

Siegel



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
- Der Landrat -
Kataster- und Vermessungsamt

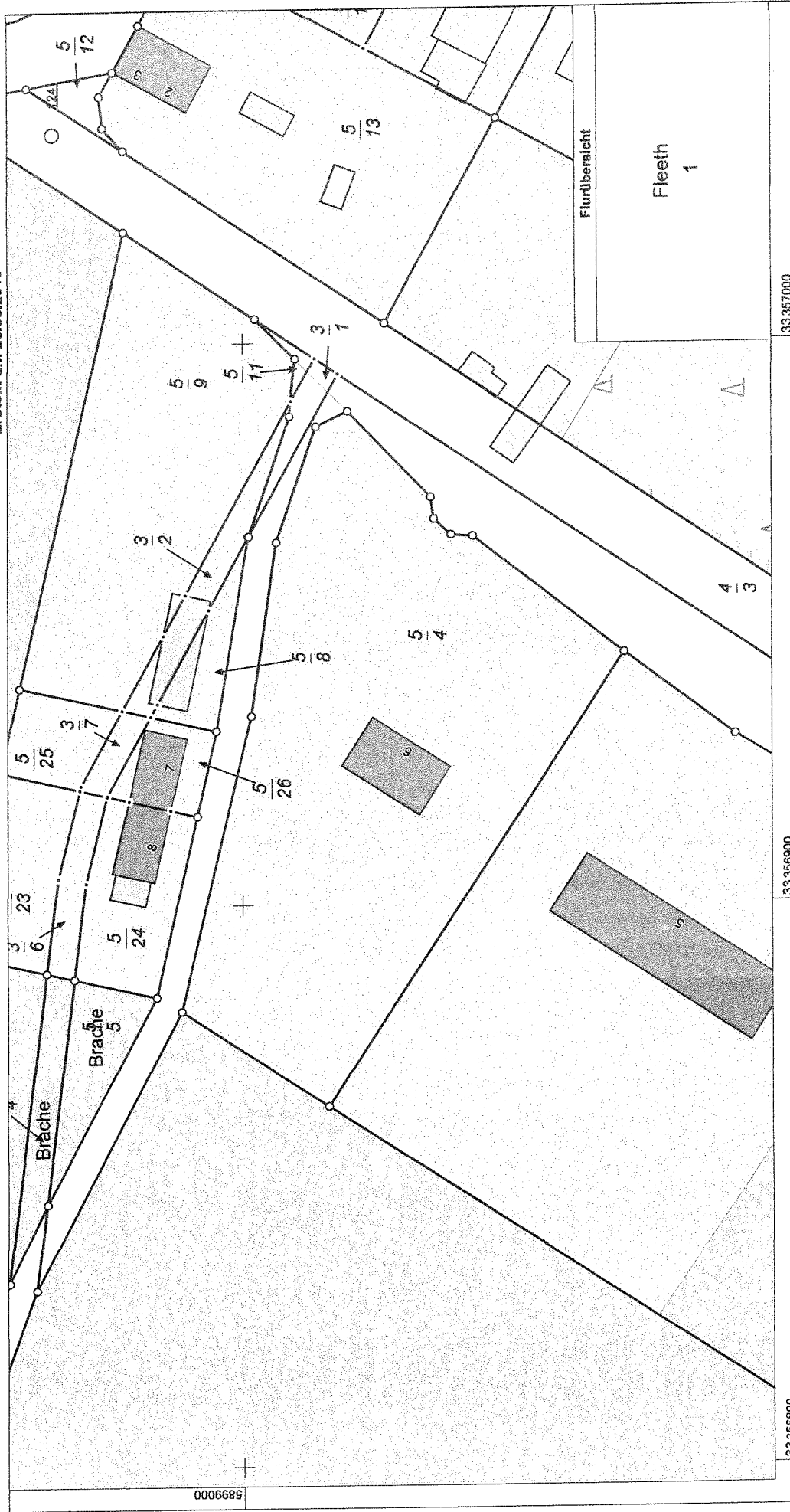
Platanenstr. 43
17033 Neubrandenburg

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte MV 1:1000

Gemarkung: Fleeth (13 1430)
Flur: 1
Flurstück: 5/4
Gemeinde: Mirow, Stadt (13 0 71 099)
Landkreis Meckl. Seenplatte
Lage: Fleether Mühle 6

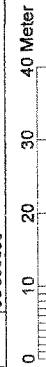
Erstellt am 26.08.2019



33 357000

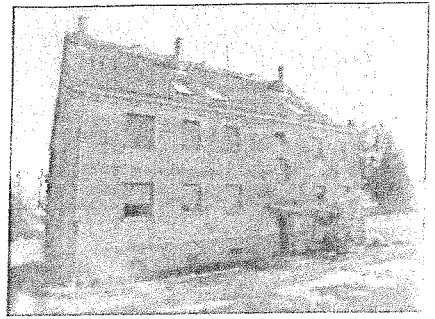
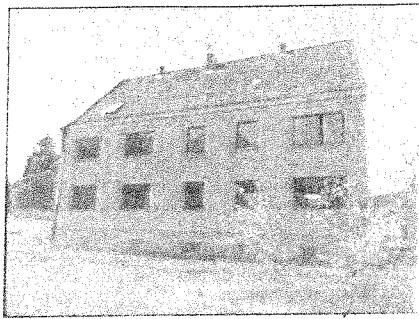
33 356900

33 356800

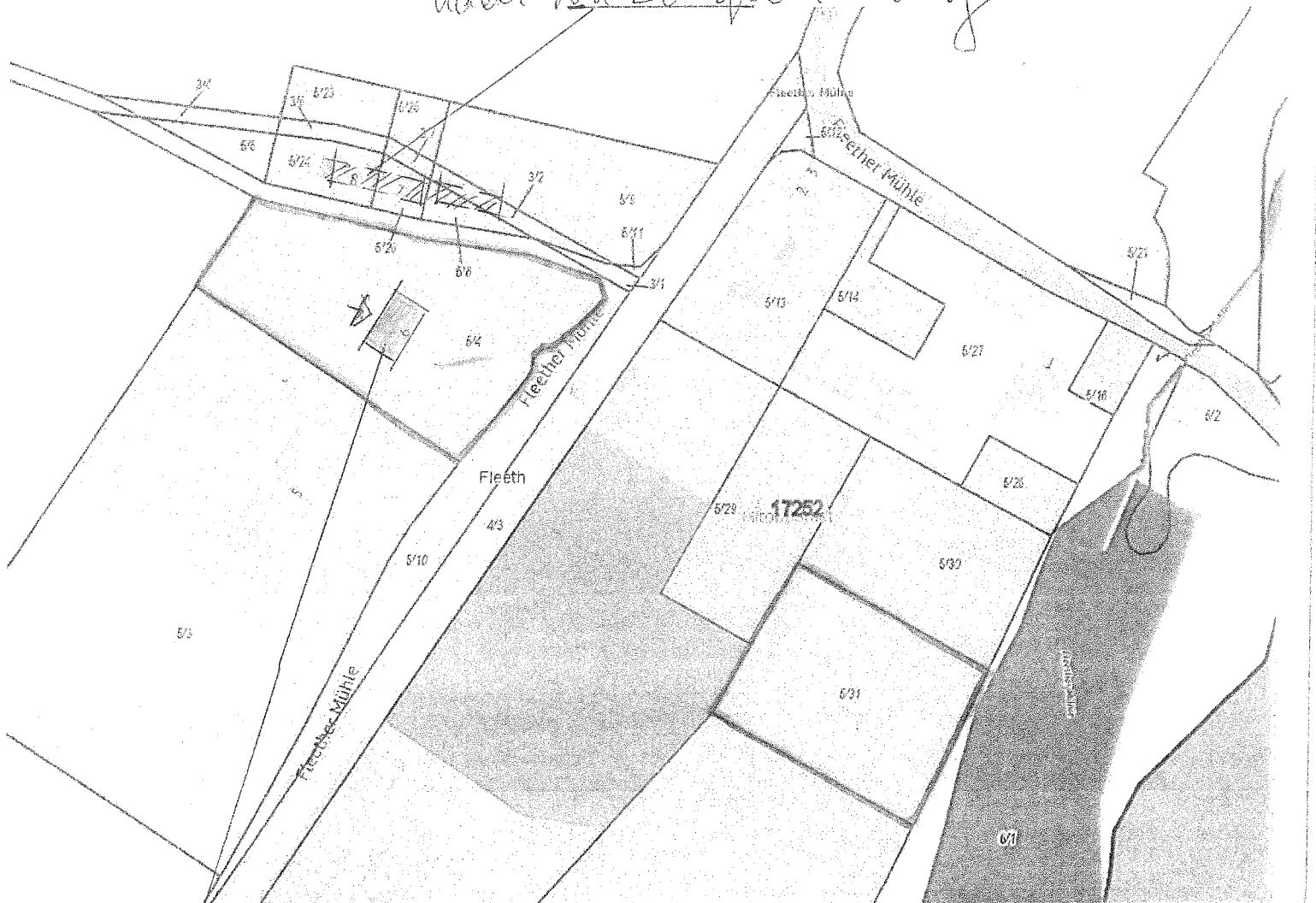


Maßstab 1:1000

© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung
der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu
innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V).



Bestehende bestehende FEWO's
nach Nutzungsänderung



geplante Nutzungsänderung

Herr Hans Anders Kohlhoff, Schwanebrade

